

§ 121.

Erbstölln.

Die Verleihung neuer Erbstollrechte, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Fortbetrieb verstufter Erbstölln beziehen und deren Verleihung bei dem Bergamte nachzusehen ist, ist unstatthaft.

Für die bereits bestehenden Erbstölln bleiben die Bestimmungen des VII. Abschnitts des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 (Seite 233 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) in Geltung; ebenso wird rücksichtlich der bei dem Kohlenbergbaue bereits bestehenden Stölln und Wasserhebemaschinen an den Bestimmungen der §§ 9 bis mit 17 und beziehentlich § 29 der Mandate über die Gewinnung der Steinkohlen u. s. w. vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 (Seite 416 fg. und 422 der Gesetzsammlung vom Jahre 1822 und Seite 24 fg. und 30 derselben vom Jahre 1830) durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.*)

Abschnitt VIII.

Von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern.

Capitel I.

Von der Ueberlassung des zum Bergbaue erforderlichen Grundeigenthums.

§ 122.

Verpflichtung zu Ueberlassung des Grundeigenthums.

Ist bei dem Betriebe des Bergbaues (vergl. § 4) die Benutzung eines fremden Grundstücks zu Grubenbauen, Halden, Gebäuden, Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienenwegen, Arbeits- und Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten (§ 2), Teichen, Wehren und Wasserläufen und sonst nothwendig, so ist der Eigenthümer desselben, dafern nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung

1. sein Grundstück dem Bergwerksunternehmer eigenthümlich abzutreten, oder
2. ihm die zeitweilige Benutzung desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit, soweit nöthig, auch mit Veränderung des Grundstücks, zu gestatten, oder endlich
3. die Bestellung einer Dienstbarkeit auf und unter demselben zu Gunsten des Bergwerksunternehmers geschehen zu lassen.

Es muß auch jeder Grundeigenthümer die Grenzsteine, welche zu Begrenzung der Grubenfelder zu setzen sind, gegen Entschädigung auf seinen Grundstücken dulden.

*) Die hier erwähnten früheren gesetzlichen Bestimmungen sind nachstehend Seite 412 fg. anhangsweise mit abgedruckt.